#### Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 02.09.2004

## Entwurf eines Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 15/1051

Berichterstatterin: Abg. Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag,

- 1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
- 2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 01331 für erledigt zu erklären.

Christina Bührmann

Vorsitzende

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

#### Gesetz

## zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen

#### Artikel 1

Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen in Trägerschaft der Stiftung Universität Lüneburg

§ 1

Fusion der Körperschaften; Studiengänge; Eigentumsübergang und Übergang von Rechten und Pflichten

(1) <sup>1</sup>Die Körperschaften Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu einer von der mit Verordnung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 847) errichteten Stiftung Universität Lüneburg getragenen Körperschaft Universität Lüneburg zusammengeschlossen. <sup>2</sup>Der Sitz der Hochschule ist Lüneburg. <sup>3</sup>Die Mitglieder und Angehörigen der bisherigen Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Mitglieder und Angehörige der von der Stiftung Universität Lüneburg getragenen Universität Lüneburg.

(2) <sup>1</sup>Die im Wintersemester 2004/2005 bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge und die Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen, die ab dem 1. Januar 2005 von der Universität Lüneburg fortgeführt werden, werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Wintersemester 2006/2007 auf der Grundlage

#### Gesetz

zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

#### Artikel 1

Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und über die Änderung der Stiftung Universität Lüneburg

§ 1 **Fusion** der Körperschaften \_\_\_\_\_

(1/1) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 gebildete Universität Lüneburg nimmt die ihr nach § 3 Abs. 1 bis 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) als Hochschule \_\_\_\_\_ obliegenden Aufgaben wahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus obliegt ihr die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die Förderung der angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium und Weiterbildung, insbesondere durch die alle Fächer einheitlich umfassende Entwicklung und Durchführung von Bachelor- oder Masterstudiengängen, sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(2	) '		. <sup>2</sup> Die	Aufgal	oen			, die
<b>die</b> Fa	chhoch	schule	Nord	ostnied	ersach	nsen	bis	zum
31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und								
Suderb	urg <b>w</b> a	ahrgen	omme	n hat	, wer	den	ab	dem
1. Janu	ar 200	5	von	der <b>U</b> ı	nivers	ität l	Lüne	burg
	W	ahrgen	ommei	า				

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

einer Zielvereinbarung oder einer Verordnung nach Artikel 10 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBI. S.446) geschlossen. <sup>2</sup>Die Aufgaben der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Körperschaften Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg, insbesondere die auslaufende Durchführung der bestehenden Diplom- und Magisterstudiengänge, der Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen und die Beendigung laufender Promotions- und Habilitationsverfahren, werden vom 1. Januar 2005 an von der nach Absatz 1 Satz 1 gebildeten Körperschaft wahrgenommen. <sup>3</sup>Den in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Sommersemesters 2010 fortzuführen.

- (2/1) Die am 31. Dezember 2004 vorhandenen Mitglieder und Angehörigen der \_\_\_\_\_ Universität Lüneburg und die zu diesem Zeitpunkt den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Nordostniedersachsen \_\_\_\_ sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 Mitglieder und Angehörige der \_\_\_\_\_ Universität Lüneburg \_\_\_\_\_.
- (2/2) Die am 31. Dezember 2004 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die sich auf die Standorte Lüneburg und Suderburg beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung ab dem 1. Januar 2005 bis zu ihrer Neuregelung oder Aufhebung als solche der Universität Lüneburg fort.
  - (3) wird hier gestrichen (jetzt § 1/2 Abs. 2)
- (3) <sup>1</sup>Die Universität Lüneburg und die Fachhochschule Nordostniedersachsen mit ihren Standorten Lüneburg und Suderburg beginnen unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit der gemeinsamen Entwicklung von Studiengängen, die mit dem Bacheloroder Mastergrad abschließen. <sup>2</sup>Die Universität Lüneburg legt dazu dem Fachministerium zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 30. September 2005, akkreditierungsfähige Studiengangsplanungen (§ 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes NHG -) vor.
- (4) <sup>1</sup>Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gehen die in der **Anlage 1** <sup>7)</sup> aufgeführten, von der Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten Grundstücke im Eigentum des Landes und die in der **Anlage 2** <sup>7)</sup> aufgeführten dinglichen Rechte im Wege ei-

(4) wird hier gestrichen (jetzt § 1/1 Abs. 2)

<sup>\*)</sup> Die Anlagen sind als Ergänzung zur Drucksache 15/1051 verteilt worden.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ner Zustiftung des Landes in das Grundstockvermögen auf die Stiftung Universität Lüneburg über. 2§ 63 NHG und Artikel 1 § 9 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 768) gelten entsprechend. <sup>3</sup>Ferner gehen das Eigentum an den von der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und das Körperschaftsvermögen der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg auf die Stiftung Universität Lüneburg über. <sup>4</sup>Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg gegenüber dem Land oder Dritten gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Stiftung über.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erstrecken sich die der Stiftung Universität Lüneburg nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften und der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 847) zukommenden Rechte und Pflichten auch auf die mit der Universität Lüneburg zusammengeschlossenen Teile der bis zum 31. Dezember 2004 existierenden Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg, soweit sich aus dem Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen nichts Abweichendes ergibt.

(5) wird hier gestrichen (jetzt § 1/1 Abs. 1)

(5/1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die nach Absatz 1 gebildete Universität Lüneburg ab dem 1. Januar 2005 Rechtsnachfolgerin der Fachhochschule Nordostniedersachsen.

## § 1/1 Änderung der Stiftung Universität Lüneburg

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 erstrecken sich die Rechte und Pflichten der Stiftung Universität Lüneburg nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz, dem Gesetz betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 768) und der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" (StiftVO-ULG) vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 847) \_\_\_\_\_ auf die gesamte nach § 1 Abs. 1 gebildete Körperschaft \_\_\_\_\_ Universität Lüneburg \_\_\_\_\_, soweit

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

sich aus dem Gesetz zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes nichts Abweichendes ergibt.

- (2) <sup>1</sup>Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gehen das Eigentum des Landes an den in der Anlage 1 aufgeführten, von der Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten Grundstücken und die in Anlage 2 aufgeführten dinglichen Rechte auf die Stiftung Universität Lüneburg über; die Grundstücke erhöhen das Grundstockvermögen der Stiftung. 2 63 NHG und \_\_\_\_ § 9 des Gesetzes betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als Träger niedersächsischer Hochschulen vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 768) gelten entsprechend. <sup>3</sup>Ferner gehen das **am** 31. Dezember 2004 bestehende Eigentum des Landes an den von der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg genutzten beweglichen Vermögensgegenständen und das am 31. Dezember 2004 bestehende Körperschaftsvermögen der Fachhochschule Nordostniedersachsen, soweit es den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnen ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Stiftung Universität Lüneburg über. <sup>4</sup>Die Forderungen und Rechte sowie die Pflichten der Fachhochschule Nordostniedersachsen \_ gegenüber dem Land oder Dritten gehen, soweit sie den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnen sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 auf die Stiftung über. ⁵Im Übrigen gilt für das Stiftungsvermögen § 3 Abs. 5 und 6 StiftVO-ULG in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 847) entsprechend.
- (3) Für die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse sowie die Beschäftigungssicherung der Personen, die am 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätig sind, gilt § 4 StiftVO-ULG in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 847) entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die an den Standorten Lüneburg und Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätigen Beamtinnen und Beamten setzen ihr Beamtenverhältnis mit den bestehenden Rechten und Pflichten mit der Stiftung Universität Lüneburg fort. <sup>2</sup>Für die Beamtenverhältnisse und die Beamtenversorgung der Beamtinnen und Beamten, die am 31. Dezember 2004 an den Standorten Lüneburg und Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersach-

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

sen tätig sind, gilt § 5 StiftVO-ULG in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (Nds. GVBI. S. 847) entsprechend.

#### § 1/2 Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Die im Wintersemester 2004/2005 **bei der** Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg eingerichteten Diplom- und Magisterstudiengänge und \_\_\_\_ Studiengänge mit Abschluss werden ab dem 1. Januar Staatsexamen 2005 zunächst von der Universität Lüneburg fortgeführt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Beginn des Wintersemesters 2006/2007 auf der Grundlage einer Zielvereinbarung oder, falls diese nicht rechtzeitig zustande kommt, durch eine Verordnung \_\_\_\_ des Fachministeriums geschlossen; vor Erlass einer solchen Verordnung sind die Universität Lüneburg, die Stiftung Universität Lüneburg und die Landeshochschulkonferenz zu hören. <sup>2</sup>Den in diesen Studiengängen immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Sommersemesters 2011 fortzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Lüneburg und die Fachhochschule Nordostniedersachsen \_\_\_\_\_\_ beginnen unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit der gemeinsamen Entwicklung von Studiengängen, die mit **einem** Bachelor- oder Mastergrad abschließen. <sup>2</sup>Die Universität Lüneburg legt dazu dem Fachministerium zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum 31. **Dezember** 2005, akkreditierungsfähige Studiengangsplanungen (§ 6 Abs. 2 \_\_\_\_\_\_ NHG \_\_\_\_) vor.

§ 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

wird hier gestrichen (jetzt § 1/1 Abs. 3)

§ 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse

(1) <sup>1</sup>Die Stiftung Universität Lüneburg tritt an die Stelle des Landes in den Arbeits- und Ausbildungsverträgen, die das Land mit Personen geschlossen hat, die an der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg tätig sind oder ausgebildet werden. <sup>2</sup>Die Stiftung Universität Lüneburg ist verpflichtet, die nach Satz 1 übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen. <sup>3</sup>Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber den Beschäftigten, die ihr Rückkehrrecht nach Absatz 2 oder nach § 1 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der "Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Nie-

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

dersachsen-Bremen, und dem Marburger Bund, Landesbezirk Niedersachsen, zur Errichtung von Stiftungshochschulen" vom 22. Oktober 2002, Bek. d. MWK vom 12. November 2002 (Nds. MBI. S. 975) geltend machen; die Stiftung Universität Lüneburg übt insoweit das Direktionsrecht des Arbeitgebers aus und zahlt mit befreiender Wirkung für das Land die Bezüge für diese Beschäftigten. <sup>4</sup>Die Stiftung Universität Lüneburg hat den Übergang nach Satz 1 den Beschäftigten jeweils in schriftlicher Form mitzuteilen und dabei die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen.

(2) <sup>1</sup>Nach Absatz 1 Satz 1 übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortbesteht, werden auf ihr Verlangen unter Wahrung der bei der Stiftung Universität Lüneburg erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe und der Beschäftigungszeit wieder vom Land übernommen, wenn Schutzbestimmungen dieses Gesetzes, des Niedersächsischen Hochschulgesetzes oder der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" in einer Weise geändert werden, die nicht als eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers im Sinne des § 4 Abs. 3 des Tarifvertragsgesetzes zu werten sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn die Stiftung Universität Lüneburg ihrer Verpflichtung nach § 58 Abs. 4 NHG, die beim Land erworbenen arbeits- und tarifvertraglichen Rechte anzuerkennen und einem vom Land geführten Arbeitgeberverband, der Mitglied in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ist, beizutreten, dauerhaft nicht nach-

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" entsprechend für die nach Absatz 1 Satz 1 übernommenen Arbeitnehmer.

## § 2/1 Hochschulzugang

<sup>1</sup>Zum Studium in einem der nach § 1/2 Abs. 2 bei der Universität Lüneburg einzurichtenden Studiengänge ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG \_\_\_\_\_\_ verfügt, die den durch Ordnung der Universität allgemein festgestellten Anforderungen des jeweiligen Studiengangs auf der Grundlage seiner Akkreditierung entspricht. <sup>2</sup>Die Ordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

#### § 3 Beamtenverhältnisse

- (1) <sup>1</sup>Die Beamtinnen und Beamten, die an der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg tätig sind, setzen ihr Beamtenverhältnis mit den bestehenden Rechten und Pflichten mit der Stiftung Universität Lüneburg fort. <sup>2</sup>Die Stiftung Universität Lüneburg verfügt die Übernahme; die Verfügung wird mit Zustellung an die Beamtin oder den Beamten wirksam.
- (2) <sup>1</sup>Die Stiftung Universität Lüneburg wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Professorinnen und Professoren im Sinne des Absatzes 1 auf Antrag Ämter von Universitätsprofessorinnen und -professoren zu übertragen, wenn sie in gestuften Studiengängen lehren, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung nachweisen und die Eignung der Professorin oder des Professors in einem berufungsähnlichen Verfahren festgestellt wird. <sup>2</sup>Das Nähere zu weiteren dienstpostenbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die Stiftung durch Satzung, die der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Verordnung über die "Stiftung Universität Lüneburg" entsprechend für die nach Absatz 1 Satz 1 übernommenen Beamtinnen und Beamten.

## § 4 Hochschulzugang, Lehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>§ 18 NHG gilt mit der Maßgabe, dass die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Hochschulzugangsberechtigung den durch Ordnung der Universität allgemein festgestellten Anforderungen des jeweiligen Studiengangs auf der Grundlage seiner Akkreditierung entspricht. <sup>2</sup>Die Ordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

#### § 3 Verwendung der übernommenen Professorinnen und Professoren

(1) wird hier gestrichen (jetzt § 1/1 Abs. 4)

- (2) <sup>0/1</sup>Art und Umfang der Dienstaufgaben der nach § 1/1 Abs. 4 übernommenen Professorinnen und Professoren dürfen denen von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren nur angeglichen werden, wenn im Einzelfall die von ihnen erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung dies rechtfertigen. 1 lst dies der Fall und sind ihre Dienstaufgaben entsprechend angeglichen worden, so sind ihnen auf Antrag Ämter von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zu übertragen. <sup>1/1</sup>Ob die Voraussetzungen des Satzes 0/1 vorliegen, stellt das Präsidium der Universität Lüneburg \_\_\_\_\_ im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat \_\_\_\_\_ auf Grundlage einer externen Evaluation unter Beteiligung einer Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG verbindlich fest. <sup>2</sup>Das Nähere zu weiteren dienstpostenbezogenen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die Stiftung durch Satzung, die der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.
  - (3) wird hier gestrichen (jetzt § 1/1 Abs. 4)

§ 4
Lehrverpflichtung

(1) wird hier gestrichen (jetzt § 2/1)

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

(2) <sup>1</sup>In einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 NHG wird geregelt, dass die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen durch das Präsidium im Einzelfall für eine bestimmte Zeit festgelegt werden kann. <sup>2</sup>Die Festlegung der Lehrverpflichtung im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage einer Richtlinie, die das Präsidium nach Anhörung des Senats mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums erlässt. <sup>3</sup>Bei der Bemessung der persönlichen Lehrverpflichtung sind insbesondere die Höhe der Ausbildungskapazität, der sich aus den Lehrinhalten ergebende Betreuungsaufwand, die Aufgaben in Forschung und Transfer sowie die Beteiligung an der Selbstverwaltung zu berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Das Fachministerium bestimmt in einer Verordnung nach § 21 Abs. 2 NHG \_\_\_\_\_\_, dass die Lehrverpflichtung der Lehrpersonen der Universität Lüneburg abweichend von den im Übrigen geltenden Regel- und Höchstlehrverpflichtungen \_\_\_\_\_\_ festgelegt werden kann. <sup>2</sup>Das Präsidium erlässt hierzu im Benehmen mit dem Senat und mit Zustimmung des Stiftungsrats und des Fachministeriums eine Richtlinie, die die Grundsätze für die Festlegung der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung der Höhe der Ausbildungskapazität, des sich aus den Lehrinhalten der akkreditierten Studiengänge ergebenden Betreuungsaufwands sowie der Aufgaben in der Forschung, des Wissens- und Technologietransfers und der Selbstverwaltung bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium legt die Lehrverpflichtung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Lehrpersonen fest. <sup>2</sup>Das Präsidium unterrichtet den Senat und den Stiftungsrat regelmäßig über die Anwendung der Richtlinie. <sup>3</sup>Der Senat und der Stiftungsrat können zu der Anwendung der Richtlinie Stellung nehmen. <sup>4</sup>Das Präsidium hat eine solche Stellungnahme bei seinen weiteren Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (4) Für die bis zum 31. Dezember 2004 an der Fachhochschule Nordostniedersachsen tätigen Lehrpersonen gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach Absatz 2 die für Lehrpersonen an Fachhochschulen geltenden Vorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBI. S. 18, 91) fort.

## § 4/1 Studierendenschaften

- (1) Die am 31. Dezember 2004 bestehende\_\_ Studierendenschaft\_\_ der Universität Lüneburg und die zu diesem Zeitpunkt den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnenden Teile der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen \_\_\_\_ bilden ab dem 1. Januar 2005 die \_\_\_\_ Studierendenschaft der Universität Lüneburg.
- (2) Das am 31. Dezember 2004 vorhandene Vermögen der Studierendenschaft\_\_ der Universität Lüneburg und der zu diesem Zeitpunkt vorhandene und den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnende Teil des Vermögens der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen \_\_\_\_ bilden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

# § 5 Experimentierklausel

<sup>1</sup>Die Universität Lüneburg kann durch Grundordnung allgemeine organisatorische Vorgaben für die Untergliederung ihrer Fakultäten treffen und hierbei auch von § 45 Abs. 1 Satz 2 NHG abweichen. <sup>2</sup>Sie kann ferner abweichend von § 44 Abs. 1 NHG Zuständigkeiten des Fakultätsrats durch Grundordnung einer Untergliederung der Fakultät zuweisen.

## § 6 Sonderregelungen für den Standort Buxtehude

(1) <sup>1</sup>Die von der Fachhochschule Nordostniedersachsen am Standort Buxtehude betriebenen Studiengänge werden mit Ablauf des Sommersemesters 2004 geschlossen; eine Einschreibung in diese Studiengänge ist nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschlossen. <sup>2</sup>Den in den Studiengängen nach Satz 1 immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Wintersemesters 2008/2009 fortzuführen. <sup>3</sup>Die Betreuung der Studierenden nach Satz 2 sowie die Organisationseinheit des Standortes Buxtehude werden vom 1. Januar 2005 an auf die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen übertragen. <sup>4</sup>Die Mitglieder und Angehörigen der bisherigen Fachhochschule Nordostniedersachsen an dem Standort Buxtehude sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 an Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen. <sup>5</sup>Aus dem Körperschaftsvermögen und dem Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen werden die Teile, die dem Standort Buxtehude zugerechnet werden können und nicht auf die Stiftung Universität Lüneburg übertragen werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 den entsprechenden Vermögen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen hinzugefügt.

# § 5 Untergliederungen der Fakultäten

unverändert

# § 6 Sonderregelungen für den Standort Buxtehude

- (0/1) Die am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzuordnenden Teile der Körperschaft Fachhochschule Nordostniedersachsen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen eingegliedert.
- (0/2) Die Aufgaben, die die Fachhochschule Nordostniedersachsen bis zum 31. Dezember 2004 am Standort\_\_ Buxtehude wahrgenommen hat, werden ab dem 1. Januar 2005 von der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen wahrgenommen.
- (0/3) Die am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzuordnenden Mitglieder und Angehörigen der \_\_\_\_ Fachhochschule Nordostniedersachsen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2005 \_\_\_\_ Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen.
- (0/4) Die am 31. Dezember 2004 geltenden Ordnungen der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die sich auf den Standort Buxtehude beziehen, gelten mit Ausnahme der Grundordnung ab dem 1. Januar 2005 als solche der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen fort.
- (0/5) Aus dem Körperschaftsvermögen und dem Vermögen der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen werden die Teile, die am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzurechnen sind und nicht auf die Stiftung Universität Lüneburg übertragen werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 den entsprechenden Vermögen der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen hinzugefügt.
- (0/6) Die der Fachhochschule Nordostniedersachsen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Landesmittel, landeseigenen Liegenschaften, bewegli-

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

chen Vermögensgegenstände, Forderungen, Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Standort Buxtehude zuzurechnen sind, werden, soweit sie nicht auf die Stiftung Universität Lüneburg übertragen werden, mit Wirkung vom 1. Januar 2005 der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen zur Bewirtschaftung übertragen.

- (1) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Den in den von der Fachhochschule Nordostniedersachsen am Standort Buxtehude betriebenen Studiengängen immatrikulierten Studierenden ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Studium bis einschließlich des Wintersemesters 2008/2009 fortzuführen.
- (1/1) Der am 31. Dezember 2004 dem Standort Buxtehude zuzuordnende Teil der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in die Studierendenschaft der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen eingegliedert.
- (2) Einer infolge der Schließung des Standorts Buxtehude sich gründenden privaten Fachhochschule kann abweichend von § 66 Abs. 3 NHG unmittelbar ab Betriebsaufnahme eine Zuwendung in den ersten fünf Jahren in Höhe von bis zu 49 vom Hundert, danach in Höhe von bis zu 40 vom Hundert der notwendigen Kosten gewährt werden.

# Buxtehude sich gründenden privaten Fachhochschule kann abweichend von § 66 Abs. 3 NHG unmittelbar ab Betriebsaufnahme eine Zuwendung in den ersten fünf Jahren in Höhe von bis zu 49 %, danach in Höhe von bis zu 40 % der tatsächlich anfallenden Kosten gewährt werden.

(2) Einer in Folge der Schließung des Standorts

## Artikel 2 Übergangsbestimmungen

### § 1 Stiftungsrat

- (1) <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2005 besteht der Stiftungsrat für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2006 aus
- den am 31. Dezember 2004 im Amt befindlichen Mitgliedern des Stiftungsrats der Universität Lüneburg,
- den am 31. Dezember 2004 im Amt befindlichen vom Senat bestellten Mitgliedern des Hochschulrats der Fachhochschule Nordostniedersachsen,
- einem weiteren, vom Fachministerium auf Vorschlag des Senats der Fachhochschule Nordostniedersachsen bestellten Mitglied im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG und

#### Artikel 2 Übergangsbestimmungen

### § 1 Stiftungsrat

- (1) <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2005 besteht der Stiftungsrat **der Universität Lüneburg** für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2006 aus
- 1. unverändert
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

4. einem weiteren, vom Senat der Fachhochschule Nordostniedersachsen zu wählenden Mitglied im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NHG.

<sup>2</sup>Bis zu einer Neuwahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nehmen die Vorsitzende oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Stiftungsrats der Universität Lüneburg und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Hochschulrates der Fachhochschule Nordostniedersachsen Vorsitz und Stellvertretung abwechselnd wahr. <sup>3</sup>Bei einer Neuwahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters können die Mitglieder des Stiftungsrats, die Mitglieder der Hochschule sind, und der Vertreter des Fachministeriums nicht gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so wird ein Mitglied der Hochschule durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Senats der Hochschule und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Fachministeriums ersetzt. <sup>2</sup>Für die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats gilt § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG entsprechend.

#### § 2 Präsidium

(1) <sup>1</sup>Die am 31. Dezember 2004 hauptamtlich und hauptberuflich tätigen Mitglieder der Präsidien der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen bilden ab dem 1. Januar 2005 das Übergangspräsidium der Universität Lüneburg. <sup>2</sup>Dem Übergangspräsidium gehören darüber hinaus eine nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenamtlicher oder nebenberuflicher Vizepräsident aus dem bis zum 31. Dezember 2004 amtierenden Präsidium der Universität Lüneburg sowie zwei nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder -präsidenten aus dem bis zum 31. Dezember 2004 amtierenden Präsidium der Fachhochschule Nordostniedersachsen an. <sup>3</sup>Sofern eine Auswahl zwischen den nebenamtlichen und nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten zu treffen ist, entscheidet der bis zum 31. Dezember 2004 zuständige Senat mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn zusätzliche nebenamtliche oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen 4 unverändert

<sup>2</sup>Bis zu einer Neuwahl einer \_\_\_\_ oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nehmen die oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Stiftungsrats der Universität Lüneburg und die \_\_\_\_ oder der Vorsitzende des bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Hochschulrats der Fachhochschule Nordostniedersachsen Vorsitz und Stellvertretung für die Zeit der Vorbereitung einer Sitzung des Stiftungsrats bis zum Ende der jeweiligen Sitzung abwechselnd wahr; über den Beginn entscheidet das Los. <sup>3</sup>Bei einer Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters können die Mitalieder des Stiftungsrats, die Mitglieder der Hochschule sind, und der Vertreter des Fachministeriums nicht gewählt werden

(2) unverändert

§ 2 Präsidium

unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

und -präsidenten zu ernennen sind. <sup>5</sup>Insgesamt ist zu gewährleisten, dass die ehemalige Universität Lüneburg und die ehemalige Fachhochschule Nordostniedersachsen mit der gleichen Anzahl von Mitgliedern im Übergangspräsidium vertreten sind.

- (2) <sup>1</sup>Bis zur Ernennung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten nehmen die Präsidentin oder der Präsident der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Universität Lüneburg und die Präsidentin oder der Präsident der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Fachhochschule Nordostniedersachsen die der Präsidentin oder dem Präsidenten nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz zugewiesenen Aufgaben gemeinsam wahr. <sup>2</sup>Kommt bei Entscheidungen, die die Präsidentin oder der Präsident zu treffen hat, eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit; kommt eine Mehrheit nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Übergangspräsidentinnen und -präsidenten endet mit der Ernennung der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten nach diesem Gesetz, spätestens am 31. Dezember 2005.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder des Übergangspräsidiums endet mit Ernennung der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten; sie führen ihre Aufgabe kommissarisch bis zu einer Entscheidung über die Übertragung des jeweiligen Geschäftsbereichs fort, längstens aber bis zum 31. Dezember 2005. <sup>2</sup>§ 72 Abs. 11 Satz 2 NHG findet keine Anwendung.

#### § 3 Präsidentin oder Präsident

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates der Universität Lüneburg und die oder der Vorsitzende des Hochschulrates der Fachhochschule Nordostniedersachsen richten zur Vorbereitung des Vorschlags unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Findungskommission ein. <sup>3</sup>Mitglieder der Findungskommission sind

- die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats der Universität Lüneburg,
- die oder der Vorsitzende des Hochschulrats der Fachhochschule Nordostniedersachsen.

#### § 3 Präsidentin oder Präsident

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrat**s** der Universität Lüneburg und die oder der Vorsitzende des Hochschulrat**s** der Fachhochschule Nordostniedersachsen richten zur Vorbereitung des Vorschlags unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Findungskommission ein. <sup>3</sup>Mitglieder der Findungskommission sind

- unverändert
- 2. unverändert

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- vier Mitglieder der Universität Lüneburg, die der gesamte Senat nach Gruppen aus seiner Mitte wählt,
- vier Mitglieder der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die der gesamte Senat nach Gruppen aus seiner Mitte wählt, und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums mit beratender Stimme.

<sup>4</sup>Die Findungskommission schreibt die Stelle unverzüglich aus, erarbeitet einen Vorschlag und legt diesen dem nach § 4 gebildeten Senat zur Entscheidung vor.

#### § 4 Senat

- (1) <sup>1</sup>Dem Senat der Universität Lüneburg gehören ab dem 1. Januar 2005 26 Mitglieder mit Stimmrecht an. <sup>2</sup>Die Körperschaften Universität Lüneburg und Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg wählen bis zum 31. Dezember 2004 jeweils 13 Mitglieder nach Gruppen direkt im Verhältnis 7:2:2:2.
- (2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt bis zum 30. September 2005 eine neue Grundordnung. <sup>2</sup>Die Grundordnung regelt die Größe des Senats nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 NHG.

(3) Die Amtszeit dieses Senats endet mit der Konstituierung des gemäß der Grundordnung nach Absatz 2 neu gewählten Senats, spätestens mit Ablauf des Monats September 2006.

## § 5 Fakultätsräte und Dekanate

<sup>1</sup>Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Fakultäten und Fachbereiche werden mit In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1, spätestens mit Ablauf des Monats September 2005, aufgehoben. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte und Dekanate der

- 3. vier Mitglieder der Universität Lüneburg, die der gesamte Senat nach Gruppen \_\_\_\_\_ wählt,
- 4. vier Mitglieder der Fachhochschule Nordostniedersachsen, die der gesamte Senat nach Gruppen \_\_\_\_\_ wählt, und
- unverändert

<sup>4</sup>Die Findungskommission schreibt die Stelle unverzüglich aus, erarbeitet einen Vorschlag und legt diesen dem nach § 4 gebildeten Senat zur Entscheidung vor.

§ 4 Senat

(1) unverändert

- (2) <sup>1</sup>Der Senat beschließt bis zum 31. Dezember 2005 eine neue Grundordnung. <sup>2</sup>Diese \_\_\_\_\_\_ regelt die Größe des Senats nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 NHG. <sup>3</sup>Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung gilt die Grundordnung der Fachhochschule Nordostniedersachen, soweit sie sich auf die Standorte Lüneburg und Suderburg bezieht, in der bei Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung als Bestandteil der Grundordnung der Universität Lüneburg fort, soweit diese keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Bestimmungen enthält.
  - (3) unverändert

## § 5 Fakultätsräte und Dekanate

<sup>1</sup>Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Fakultäten und Fachbereiche werden mit In-Kraft-Treten der neuen Grundordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, spätestens mit Ablauf des Monats September 2005, aufgehoben. <sup>2</sup>Die Fakultätsräte und Dekanate der

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

aufgehobenen Fakultäten sowie die entsprechenden Organe der Fachbereiche nehmen die ihnen bis dahin obliegenden Aufgaben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe gemäß Grundordnung kommissarisch weiterhin wahr.

#### § 6 Studierendenschaften

- (1) <sup>1</sup>Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Studierendenschaften der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg bilden ab dem 1. Januar 2005 eine Studierendenschaft. <sup>2</sup>Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Organe der Studierendenschaften bilden ab dem 1. Januar 2005 gemeinschaftlich mit folgenden Maßgaben die Übergangsorgane der neuen Studierendenschaft:
- Das Studierendenparlament der Fachhochschule Nordostniedersachsen wählt für das Übergangsstudierendenparlament vor Wirksamwerden der Fusion aus seiner Mitte 17 Mitglieder, die ihre Studierendenschaft im Übergangsstudierendenparlament vertreten.
- Im Allgemeinen Studierendenausschuss für den Übergang wirken jeweils die drei Sprecherinnen und Sprecher, die jeweilige Finanzreferentin oder der jeweilige Finanzreferent sowie höchstens drei weitere gewählte Mitglieder je Studierendenschaft stimmberechtigt mit.

<sup>3</sup>Die Übergangsorgane haben unverzüglich die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 NHG vorgesehenen Ordnungen vorzubereiten und zu erlassen. <sup>4</sup>Bis zum In-Kraft-Treten der Ordnungen nach Satz 3 gelten die Ordnungen der Studierendenschaften für ihren jeweiligen Geltungsbereich sinngemäß weiter. <sup>5</sup>Über Angelegenheiten, die auf der Grundlage der bestehenden Ordnungen nicht gelöst werden können, entscheiden die jeweiligen Organe der Studierendenschaft; diese Entscheidungen sind dem Präsidium der Universität Lüneburg im Rahmen seiner Rechtsaufsicht anzuzeigen.

aufgehobenen Fakultäten sowie die entsprechenden Organe der Fachbereiche nehmen die ihnen bis dahin obliegenden Aufgaben bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe gemäß **der** Grundordnung kommissarisch weiterhin wahr.

#### § 6 Studierendenschaften

- (1) 1\_\_\_\_\_\_. 2Die am 31. Dezember 2004 bestehenden Organe der Studierendenschaft\_\_ der Universität Lüneburg und die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und den Standorten Lüneburg und Suderburg zuzuordnenden Teile der Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Nordostniedersachsen bilden ab dem 1. Januar 2005 gemeinschaftlich mit folgenden Maßgaben die Übergangsorgane der neuen Studierendenschaft:
- Das Studierendenparlament der Fachhochschule Nordostniedersachsen wählt für das Übergangsstudierendenparlament bis zum 31. Dezember 2004 \_\_\_\_\_ aus seiner Mitte 17 Mitglieder, die die den Standorten Lüneburg und Suderburg ihrer Hochschule zuzuordnenden Teile ihrer Studierendenschaft im Übergangsstudierendenparlament vertreten; wahlberechtigt und wählbar ist dabei nur, wer am Tag der Wahl den Standorten Lüneburg oder Suderburg der Fachhochschule Nordostniedersachsen zuzuordnen ist.
- Im Allgemeinen Studierendenausschuss für den Übergang wirken \_\_\_\_\_ die drei jeweiligen Sprecherinnen und Sprecher und die jeweilige Finanzreferentin oder der jeweilige Finanzreferent der beiden am 31. Dezember 2004 bestehenden Allgemeinen Studierendenausschüsse sowie höchstens drei weitere gewählte Mitglieder je Studierendenschaft stimmberechtigt mit.

<sup>3</sup>Die Übergangsorgane haben unverzüglich, **spätestens bis zum Beginn des Sommersemesters 2006**, die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 NHG vorgesehenen Ordnungen vorzubereiten und zu erlassen. <sup>4</sup>Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Ordnungen nach Satz 3 gelten die **bisherigen** Ordnungen der Studierendenschaften für ihren jeweiligen Geltungsbereich sinngemäß weiter. <sup>5</sup>Über Angelegenheiten, die auf der Grundlage der \_\_\_\_\_ insoweit fortgeltenden Ordnungen nicht gelöst werden können, entscheiden die jeweiligen Organe der Studierendenschaft; diese Entscheidungen sind dem Präsidium der

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Universität Lüneburg im Rahmen seiner Rechtsaufsicht anzuzeigen.

- (1/1) Die Amtszeit der Übergangsorgane endet mit der Konstituierung der neuen Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe der neuen Organisationssatzung.
- (2) wird hier gestrichen (jetzt Artikel 1 § 4/1 Abs. 2)

(2) Die Vermögen der am 31. Dezember 2004 bestehenden Studierendenschaften der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg bilden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Lüneburg.

§ 7 Honorarprofessorinnen und -professoren

Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Honorarprofessorinnen und -professoren der Fachhochschule Nordostniedersachsen mit den Standorten Lüneburg und Suderburg bleibt gegenüber der Universität Lüneburg erhalten.

§ 8 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

<sup>1</sup>Der Senat nach § 4 entscheidet, ob die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Fachhochschule Nordostniedersachsen das Amt einer hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragen der Universität Lüneburg bis zum Ende ihrer derzeitigen Amtszeit ausüben soll. <sup>2</sup>Bei Ablehnung bestellt er eine neue hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach § 42 NHG; mit deren Bestellung endet die Amtszeit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Fachhochschule Nordostniedersachsen.

#### Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 wird gestrichen.

## § 7 Honorarprofessorinnen und -professoren

Die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworbene Rechtsstellung der Honorarprofessorinnen und -professoren der Fachhochschule Nordostniedersachsen an den Standorten Lüneburg und Suderburg bleibt gegenüber der Universität Lüneburg erhalten.

§ 8 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

unverändert

#### Artikel 3 Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBI. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBI. S. 33), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 wird gestrichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden Nummern 15 bis 19.

- b) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden Nummern 15 bis 19.
- 2. In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "im Regierungsbezirk Weser-Ems" gestrichen.
- 3. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
    - "<sup>3</sup>Angehörige haben kein Wahlrecht."
  - b) In Satz 4 wird das Wort "weiteren" gestrichen.
- 4. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort "nachgeordnete" durch das Wort "andere" ersetzt.
- 5. § 38 wird wie folgt geändert:
  - Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte desselben Dienstherrn, die nach Absatz 3 ernannt oder bestellt werden, gelten für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben einer Präsidentin oder eines Präsidenten als beurlaubt. <sup>2</sup>§ 36 Abs. 3 Satz 1 NBG findet keine Anwendung."
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
  - c) Im neuen Absatz 6 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 6. In § 39 Satz 2 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.
- 7. In § 40 Satz 2 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- 8. In § 72 Abs. 9 Satz 5 und Abs. 11 Satz 6 wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

### Artikel 4 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

# Artikel 4 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 Nrn. 1, 2 und 4 am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 2/1 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.